Beschluss des Regierungsrates über die Genehmigung von Anschaffungen und Arbeitsvergebungen in subventionierten Krankenhäusern

(vom 16. Oktober 1991)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Grenze für die Genehmigungspflicht von Anschaffungen und Arbeitsvergebungen gemäss § 21 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 wird ab 1. Januar 1992 wie folgt festgesetzt:

Fr. 100 000 und mehr für Krankenhäuser bis zu 200 Betten für Krankenpflegeschulen und Schulen für Krankenhauspersonal

Fr. 200 000 und mehr für Krankenhäuser mit über 200 Betten

Als Bettenbestand gilt der von der Gesundheitsdirektion definierte Bettenbestand.

II. RRB-Nr. 276 vom 4. Februar 1987 wird aufgehoben.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. Oktober 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller